Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri Band: 3 (1800-1801)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Efcher und Ufferi.

Dienstag, den 24 Febr. 1801.

Viertes Quartal.

Den & Bentofe IX.

Gefetgebender Rath, 29. Jan.

(Fortfetung.)

Botfchaft an ben Bolly. Rath.

3. Bolly. Raibe! Auf angebortes Befinden der Rinangcommision über bas Resultat Derjenigen Berathung, welche Diefelbe neuerlich mit etwelchen Mitgliedern bes Bolly. Raths über Die wichtige Frage gepflogen bat: " Belches Die begten Mittel fenn Durften, ben bedente nlichen Ruckftand der helvetischen Beiftlichkeit mit mogblichfter Befchleunigung gu tilgen ?" geben Die Gefinnungen des gefetg. Rathe dahin : Dag fo, wie von ber vorigen Befeggebung, unterm 13. Dec. 1799 gefeslich verfügt worben ift, bas Produtt des Grundgins. Erfated für Die Jahre 1798 und 99 einzig und aus. foliegend an Die Dedung jenes Rudflantes ju verwenben, Diefes allerdings mit dem nummehr zu erhebenben Grundzins für bas 3. 1800 ebenfalls, und gipar mit mehrerer Dunktlichkeit geschehen foll, ale folches befanntermaßen ben bem Bezug und ber Unwendung Der genannten vorjabrigen Befalle eben nicht Durchgangig beobachtet murbe.

Der gesetg. Nath ladet Sie, B. N., daher ein, einerseits allen benienigen untergeordneten Stellen, welche sich mit diesem Gegenstande zu befassen haben, die dießfälligen genauesten Befehle zugeben zu lassen, und anderseits ben der Vertheilung dieser und aller andern Quellen, welche se zu Erfüllung jenes wichtigen Zweckes noch offen stehen, dem wahren Geist und Sinne des angezogenen Gesetzes vom 13. Dec. 1799 gemäß, Ihre Ausmerksamkeit vorzüglich auf die Geistichkeit derjenigen Cantone zu richten, deren Rücksand einse weilen noch der größte ist.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Finang.

B. G. Der Bolls. Rath übersendet Ihnen hiebendie Verbalprozesse der öffentlichen Bersteigerungen von Nationalgütern, die in den Districten Reisthal, Laussaume', Milden, Oron, Orbe, Grandson und Morssee Cant. Leman, vorgenommen worden, und deren Ratisscation von der dortigen Berwaltungskammer und dem Finanzminisserium vorgeschlagen wird. Der Bolls. Nath unterstüft diesen Vorschlag und ladet Sie ein, B. G., den Ratisscationsalt am Ende von jedem Berabalprozesse einzutragen.

Die Unterrichtscommifion erflattet folgenden Bericht, ber für 3 Tage auf ben Canglevtisch gelegt wird:

Der Bolly. Rath macht Ihnen B. G. durch eine Botschaft von 7. Januar d. J. den Borschlag, dem Capuziner Phil. Maria Bianchi von Lugano, eine Aussteuer von 56 Louisd'or zu bewilligen, die er in Folge des Gesehes vom 4. May 1799 zu erhalten wunscht, und mittelft beren er das Kloster verlassen wurde.

Eure Unterrichtskommission findet, daß da der Geikt best erwähnten Gesetzes unstreitig dahin gieng, den Austritt der Geistlichen aus den Rlostern zu erleichtern, indem die ihnen zu gebende Aussteuer es möglich machen soute, daß sie sich ausse dem Rloster einrichten und ihren Lebensunterhalt gewinnen; so musse diese Endzweck ganz besonders seine Anwendung den densenigen Orden finden, die nichts besigen, wie es der Capuziner Fall ist: solchen Ordensleuten wurde es am allerwenigsten möglich senn, ohne Unterstützung des Staats ihre Klöster zu verlassen.

Es ift auch wohl grrecht und billig, daß der Staat den überflufigen Reichthum; welchen er den einen, Ordensgeistlichen abzunehmen fich berechtigt glaubte

jur Unterflägung der Armuth ihrer bedurftigen Bruder, wo es nothig ift, anwende.

Wenn die Commission dann ferner findet, die Bildung und der Unterricht des Volkes können — wenigstenst negativ — nicht anders als gewinnen, wenn die Hauser der Capuziner sich allmählig zu entvölkern ansfangen; und wann sie in dem Phil. Maria Bianchi ein erstes Venspiel des fremvilligen Austrittes aus dem Capuzinerorden, seitdem das Gesetz über diesen Gegensstand vorhanden ist, wahrnimt; wann sie aus den benliegenden Aktenstücken ersieht, daß der Pater Bianchi sich durch Gesundheitsumstände für unfähig erklärt, einen Pfarrdienst annehmen zu können; und wann endzlich die Summe der 56 Louisdor als Aussteuer nicht sehr deträchtlich ist, so schlägt sie Euch B. G. vor, den Antrag der Volkziehung zum Dekret zu erheben.

Defret.

Der gesetg. Rath — Auf die Botschaft des Bollz. Maths vom 7. Jenner 1801, wodurch derselbe, dem Gesetz vom 4. May 1799 zufolg, eine mit dem Capuziner Phil. Maria Bianchi von Lugano, der das Ordenskleid ablegen und das Kloster verlassen will, getrossene Uebereinkunst zur Sanction vorlegt — und nach angehörtem Bericht seiner Unterrichtscommission; ver ord net:

Die Uebereinkunft, fraft welcher der Capuziner Phil. Maria Bianchi von Lugano, eine Aussteuer von achthundert sechs und neunzig Franken erhalten sou, ist bestätigt.

Die gleiche Commission erflattet einen Bericht über bie Bereinigung von hochstetten mit Koppigen, ber fur 3 Tage auf ben Cangleptisch gelegt wird.

Die Civilgesetzebungs . Commision erstattet einen Bericht über das Befinden der Bollzichung, den De. tretsvorschlag die Revisionen im E. Sentis betreffend, und rath, den Gesetzvorschlag mit adgeanderten Erwagungsgrunden zum Defret zu erheben.

Die ate Difcufion wird vertaget.

Die gleiche Commission legt folgenden Gesetvorschlag-

Der gesetz. Rath — In Erwägung, bag bie über bie Caffation der Civilrechtehandel festgesete Organisation nach der bieher gemachten Erfahrung den Prozestsgang sehr koffipielig und langwierig macht;

In Erwägung, baf eine gangliche Abanderung Diefer Organisation in ben gegenwartigen Umftanden jene Bortheile nicht gemahren burfte, Die man badurch

erzielen mochte, weit dieselbe ben einer zufunftigen Berfassung erft bestimmt werden kann, und es daber zweckmäßiger ift, in jener Organisation nur dasjenige abzuändern, was in derselben burch eine langere Ersfahrung schlerhaft befunden worden;

befchließt:

- 1. Der softe & des sten Titels der Organisation des obersten Gerichtshofs; in dem Gesez vom 4. Jan. 1799; in Betreff der über die Cassation eines Cantonsgerichtlichen Urtheils darinn enthaltenen Berfügungen, wird dahin abgeändert, daß eine solche Prozedur, anstatt vor das Suppleantengericht, an das nächstgelegene Cantonsgericht gewiesen wer, den muß.
- 2. Ein nachfolgendes Gesez wird die Ordnung bestimmen, nach welcher diese Berweisung von einem Cantonegericht an das andere geschehen foll.
- 3. Es hat benn zwenten Cantonsgericht teine perfonliche Erscheinung der Parthenen oder ihrer Anwälden statt. Die Prozedur ist also nicht den Parthenen, sondern der Gerichtschreiberen desienigen
 Cantonsgerichts, dessen Urtheil casirt worden, zuzustellen, welche den Parthenen davon sogleich
 Anzeige geben lassen muß.
- 4. Die um die Caffation eingekommene Parthen muß fich innert 10 Tagen, vom Tage der ihr geschehenen Bekanntmachung der Caffation an gerechnet, benm Prafident desjenigen Cantonsgerichts, deffen Urtheil cafirt worden, erklären, ob sie von dem Proces abstehen oder denselben fortsetzen wolle?
- 5. In diesem lettern Fall muß innert 10 Tagen, vom Tag dieser erhaltnen Erklärung an gerechnet, die vom Obergerichtshof erhaltne Prozedur und bengelegte Acta an das ernannte Cantonsgericht, von der Gerichtschreiberen jenes ersten Cantonsgerichts eingesendet werden.
- 6. Ueber das von dem zweyten Cantonsgericht ausgefprochne Urtheil findet keine Weitersziehung weder
 im Weg der Appellation noch der Caffation flatte
 und es ist hiemit das Gesetz vom 20. Hornung
 1800 mit Ausnahm der 4 ersten S. ganzlich aufgehoben.
- 7. Jeder, welcher ein Caffationsbegehren einreichet, muß 50 Fr. benm Prafident desjenigen Gerichts, über deffen Urtheil er Caffation begehrt, hinterlegen. Diese Summe wird zu Sbuden bes Staates bes zogen, wenn der oberfte Gerichtshof erkennt, daß das Caffationsbegehren nicht zuläsig sey: bod

tann in einem folchen Fall ber oberfte Gerichtshof ber Barthen ben Regreß auf ben gebrauchten 20. votat nach Beschaffenheit der Umftande eroffnen.

- 8. Wenn ein Caffationsbegehren augenscheinlich muthwillige Trolsucht oder ftrafbare Absichten verrathet, so soll nebst der im vorigen S. augezeigten Straffe, noch jene weitere im 37. S. des 4ten Titels der Organisation enthaltne Straffe Plat finden.
- 9. Bon der im 7. S. dieses gegenwärtigen Gefetes geforderten hinterlage find diesenigen, welche das Recht der Armen genießen und sene Falle, in welchen im Namen des Staates recurrirt wird, aus, genommen.
- 10. Das Gefet bom 13. May 1800, welches eine Erlauterung bes obigen 56. S. enthalt, ift mit Ausnahme bes 4. S. ganglich aufgehoben.
- 21. Alle über ein cantonsgerichtliches Urtheil, auch vor Bekanntmachung dieses Gesetzes, anhängig gemachte erste Cassationsbegehren sollen nach diesem gegenmartigen Gesetz behandelt werden: so wie auf der andern Seite in Rücksicht der über ein Suppleamtengerichtliches Urtheil nachgesuchten oder nachzusuchenden Cassationsbegehren nach dem Gesetz vom 20. Hornung 1800 sich zu verhalten ist.
- 12. Gegenwärtiges Gefet foll gedruckt und an ge-

Die Minderheit der Commission, indem sie die Ab. schaffung der Schiedrichtertribunale annimt, trägt an, daß die Streitigkeiten, über welche ein Cassationsurtheil ergangen sen, dem endlichen Entscheid der Suppleanten des Cantonsgerichts, dessen Urtheil casirt worden ift, unterworffen werden.

Die Petitionencommision berichtet über folgende Gegenstante:

- 1. Die Brandbeschädigten von Chateau d'Der bit. ten um Nachlaß ihrer zu entrichtenden Sandelsabgaben. Wird an die Bollziehung gewiesen.
- 2. B. Pfenniger, Müller in Buren, Canton Luzern, stellt vor, daß er im J. 1791 von der ehmasligen Luzerner Regierung eine Mühle erkaufte, auf die sie einen Bodenzins von 26 Mutt Kernen legte, dages gen aber derselben ein Zwangsrecht auf einen gewissen Bezirk ertheilte. Ungeachtet nun das Zwangsrecht seiner Mühle durch die Constitution und die Gesetze abseichaft, und ihm dasur iede Entschädigung abgesprochen worden sen, so iedennoch werde ihm von der Verzwaltungskammer zu Luzern der ganze Bodenzinst abs

gefodert. Da ihm offenbar Entschädniß für sein ihm von dem Staat vertauftes Zwangsrecht gebühre, so bittet er, daß der gesetzgebende Rath in Anerkennung des Grundsates, daß ihm als benachtheiligten Räuffer, ein Recht auf Schadloshaltung zustehe, die Ausmittzlung derselben der vollziehenden Gewalt übertragen, und er indeffen von aller Pflicht der Bezahlung der vorgemeldten Bodenzinse enthoben werden möchte.

Un Die Finangcommifion gewiesen.

3. B. Peter A dam von Oberdorf, stellt vor, er habe noch unter bem Gesez vom 19. Oft. und dem Direktorial. Beschluß vom 3. Dec. 1798, und in Besfolgung desselben Borschriften, von der Berwaltungestammer des Cantons Solothurn die Bewilligung eine Muble zu errichten, erhaften, und demzufolg wirklich mit dem Bau deeselben und allen übrigen Anstalten angefangen, und sem darinn auch ziemlich fortgerüft.

Nach Erscheinung des Gesches vom 9. Det. 1800, sen von einigen Mublbesitzern, die allbereits vorhin Einwendungen gemacht hatten, eine Revision andegehrt und ein zwenter Augenschein veranstaltet worden, der aber ebenfalls zu Gunsten des Petenten ausgefallen sen.

Nichtsbestoweniger, und ungeachtet sein Begehren eine Muble zu bauen, von seiner und mehreren benach-barten Gemeinden unterstützt sen, habe der Vollz. Nath den 15. Jenner 1801, durch einen Beschluß, die Concession der Verwaltungskammer von Solothurn zurulegenommen, und den Petenten in seinem Begehren abgewiesen.

Der Petent Abam, beffen Bittschrift von 15 Benlagen begleitet ift, verlangt Aufbebung Dieses Beschluffes bes Bolly. Rathe. — Un Die Volizen . Com. gewiesen.

4. Das Insurektionsseber hatte, wie bekannt, im Frühiahr 1799 auch mehrere Gegenden im Canton Oberland ergriffen; die einen mußten mit bewasneter Hand zur Ruhe gebracht werden, die andern hingegem sahen auf die Borstellungen einiger Bernünstigen unter ihnen, die Thorheit eines solchen Wagskücks sogleich ein und kehrten den nemlichen Tag, wo sie sich bewasnet versammelt hatten, wieder, ohne einigen Unfug zu verüben, nach Haus. (Die Fortst folgt.)

Rleine Schriften.

r. Sendschreiben an die Kirchgemeinde in Bern. 8. Bern, b. Stämpfip 1800. S. 13. (Unterschriften: Joh: Jthy Decam. David Müslin, oberster helfer. Fr. Ludim. Stephanty wenter helfer.)